



Positionspapier

FRONTEX: Eine menschenrechtliche und politische Herausforderung

1. Einleitung

Die Europäische Union (EU) soll ein »Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts« werden – das ist seit dem Amsterdamer Vertrag von 1999 offizielles Ziel der europäischen Politik. Jedoch entfalten die verantwortlichen Akteure der EU die größte Aktivität, wenn es um neue Lösungen für *Sicherheitsprobleme* geht. Ganz oben auf der Agenda stehen die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und der illegalen Migration. Die *Freiheit* und das *Recht* drohen – zumindest soweit Nicht-EU-Bürger betroffen sind – bei dieser „Versicherheitlichung“ unterzugehen. Während die Bürger der EU sich seit dem Schengener Abkommen innerhalb der Grenzen der EU zunehmend freier bewegen können, wird Nicht-EU Bürgern der Zugang zu den Mitgliedstaaten - natürlich im Namen der Sicherheit - durch eine Reihe von Maßnahmen erschwert. Das gilt auch dann, wenn die betroffenen Menschen Schutz vor Verfolgung oder anderen Menschenrechtsverletzungen suchen.

Bei der Sicherung der gemeinsamen Außengrenzen wird als besonderer Erfolg zwischenstaatlicher Kooperation die Etablierung der *Agentur für die Koordination der operativen Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten im Bereich des Schutzes der Außengrenzen* (kurz: »Frontex«¹) bewertet.

Die Arbeit dieser Agentur stößt jedoch zunehmend auf Kritik. Aufgabe dieses Positionspapieres ist es, die gegenwärtige Diskussion zusammenzufassen und politische Schlussfolgerungen zu ziehen.

1. Die Aufgaben von Frontex

Gegründet durch die Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004,² nahm Frontex ihre Arbeit im Mai 2005 auf.

Nach der Verordnung soll die Agentur die Arbeit der Mitgliedsstaaten in den folgenden Bereichen *unterstützen und koordinieren*:

- Schutz der Außengrenzen (Art. 3 Frontex-VO),
- Aus- und Fortbildung von Grenzschutzbeamten (Art. 5 Frontex-VO) und
- Organisation gemeinsamer Rückführungsaktionen (Art. 9 Frontex-VO).

Darüber hinaus liegt es in der Verantwortung der Agentur,

- Risikoanalysen zu erstellen (Art. 4 Frontex-VO),
- die relevanten Forschungen für neueste technische Entwicklungen im Bereich des Grenzschutzes voranzutreiben und zu verfolgen (Art. 6 Frontex-VO) sowie
- Entscheidungen über den Einsatz und die Zusammensetzung von Soforteinsatzteams zu treffen (Art. 8a bis 8h Frontex-VO).

¹ Der Kurzbegriff ist aus dem französischen »frontières extérieures« (Außengrenzen) entstanden.

² ABl. EG L 349, 25.11.2004 – im Folgenden: Frontex-VO

Frontex ist eine Gemeinschaftsagentur mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie kann die operative Zusammenarbeit der mitgliedsstaatlichen Grenzkontrollbehörden koordinieren, die Mitarbeiter der Agentur sind aber nicht befugt, eigene Grenzkontrollmaßnahmen durchzuführen.

Derzeit verfügt die Grenzschutz Agentur über 78 Mann eigenes Personal, bis Ende 2007 soll die Zahl auf 140 erhöht werden. In der so genannten *tool box* von Frontex, einer umfassenden Datenbank, in der alle Details über verfügbare Spezialisten und Einsatzmaterialien gespeichert sind, werden insgesamt 24 Hubschrauber, 19 Flugzeuge und 107 Boote aufgeführt. Zur *tool box* gehört auch mobiles technisches Equipment wie etwa Wärmebildkameras. Deutschland zählt zu den großzügigen Unterstützern der Agentur: Sein Beitrag besteht aus vier Hubschraubern und dem dazugehörigen Personal, außerdem Wärmebildkameras und anderes technisches Gerät sowie einem Schiff für die Nord- und Ostsee.³ Wurde das Budget für die Agentur im ersten Haushaltsjahr 2005 noch mit 6,3 Millionen € ausgewiesen, hatte sich die Summe 2006 bereits auf 11,7 Millionen € verdoppelt und wird sich laut Planung bis 2009 auf 35 Millionen € fast versechsfacht haben.

Im Juli 2007 wurde die Bildung von Soforteinsatzteams, den RABITs (*Rapid Border Intervention Teams*) beschlossen.⁴ Damit zusammenhängend wurden die Aufgaben der an Frontex abgestellten Beamten erweitert und ihnen im Rahmen der RABITs im Einsatzland nun auch exekutive Befugnisse übertragen.

Nach Art. 8 Frontex-VO können Mitgliedsstaaten bei der Agentur technische und operative Unterstützung anfordern, wenn sie sich mit der Zahl irregulärer Migranten überfordert sehen. Obgleich unter der Koordination der Agentur auch Flughäfen in Mitteleuropa kontrolliert werden, sind es derzeit überwiegend die Staaten an den südlichen Außengrenzen der EU, die Bedarf an dieser Form der Unterstützung anmelden.

Zwischen 2006 und 2007 fanden drei operative Einsätze im Mittelmeerraum statt: Hera I, II und III, Nautilus, Nautilus 2007 und Jason I. Beispielhaft sei an dieser Stelle die Operation Hera kurz beschrieben:⁵ Hera I und II wurden auf Anfrage von Spanien hin initiiert. Eine Risikoanalyse von Frontex hatte bereits im Vorfeld ergeben, dass es zu einem „ansteigenden Druck“ auf die Südgrenzen kommen würde. Im Rahmen der Einsätze kontrollierte die Agentur gemeinsam mit den spanischen Behörden die Meeresabschnitte zwischen Afrika und den kanarischen Inseln. Diejenigen Menschen, die es bis auf das europäische Festland schafften, wurden von den Behörden schon bald in nicht zur EU gehörende Drittstaaten gebracht. Teilweise wurden die Boote der Migranten auf hoher See oder direkt vor dem Senegal abgefangen und umgeleitet, d.h. zurückgebracht, oder bereits an der Abfahrt gehindert.

2. Grenzsicherung versus Menschenrechtsschutz

Bei einer solchen pauschalen Vorgehensweise kann naturgemäß nicht überprüft werden, ob sich unter den Aufgegriffen Flüchtlinge befinden, die laut Genfer Flüchtlingskonvention Anspruch auf Schutz durch die europäischen Mitgliedstaaten haben.

Begründet wird dies offiziell damit, dass die Genfer Flüchtlingskonvention »nach Staatenpraxis und überwiegender Rechtsauffassung auf Hoher See, die extraterritoriales Gebiet ist, gegenüber Personen, die Verfolgungsgründe geltend machen, keine Anwendung« fände.⁶ Außerdem seien die Aufgegriffenen, so Frontex-Exekutivdirektor Ilka Laitinen, »keine Flüchtlinge, sondern illegale Einwanderer«.⁷

Dagegen ist einzuwenden, dass die EU sich mit ihrer Praxis, Flüchtlinge und Migranten unter Leitung von Frontex auf hoher See abzufangen und in nicht zur EU gehörige Küstenländer zu bringen, bewusst ihren Verpflichtungen aus menschen- und flüchtlingsrechtlichen Verträgen zu entziehen sucht.⁸

³ Interview in FAZ, 29.3.2007: Mit Hubschraubern gegen illegale Einwanderung.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Juli 2007, ABl. EG L 199 vom 31.7.2007, S. 30. Siehe dazu auch die Aussagen des Parlamentarischen Staatssekretärs im BMI, Peter Altmaier: »Mit den RABITs wird die Effektivität für gemeinsame europäische grenzpolizeiliche Einsätze gesteigert«. Die rasche Verabschiedung der Verordnung stelle die Handlungsfähigkeit der EU beeindruckend unter Beweis: »Die RABITs haben damit bereits vor dem ersten Einsatz ihrem Namen alle Ehre gemacht«. Peter Altmaier, Ziele der deutschen Ratspräsidentschaft im Einwanderungs- und Asylrecht. ZAR 9/2007, S. 301 (303).

⁵ Für eine detaillierte Beschreibung dieser Operation siehe den Frontex-Jahresbericht für 2006, S. 12.

⁶ BMI, Pressemitteilung: Effektiver Schutz für Flüchtlinge und wirkungsvolle Bekämpfung illegaler Migration. September 2005, S. 2.

⁷ Der Standard (Wien), 21.12.2006: »Frontex ist ein Sündenbock«.

⁸ Ruth Weinzierl, *The Demands of Human and EU Fundamental Rights for the Protection of the European Union's External Borders*. Ed. by German Institute for Human Rights. Berlin 2007; Andreas Fischer-Lescano/Tillmann Löhr (European Center for Constitutional and Human Rights), *Menschen- und flüchtlingsrechtliche Anforderungen an Maßnahmen der Grenzkontrolle auf See*. Rechtsgutachten für amnesty international u.a. Berlin 2007.

Dem Völkerrecht, insbesondere der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbürgR), dem Anti-Folter Abkommen der Vereinten Nationen sowie dem europäischen Primär- und Sekundärrecht ist ein eindeutiges Verbot der Ab- oder Zurückschiebung (*refoulement*) von Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten zu entnehmen. Flüchtlinge dürfen somit auf keine Weise in Gebiete verbracht werden, in denen ihnen Verfolgung, Misshandlung oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen drohen.

An diese völkerrechtlichen Vorgaben sind die europäischen Grenzschutzbehörden auch bei extraterritorialen Grenzschutzmaßnahmen, wie sie etwa unter der Leitung von Frontex im Mittelmeer durchgeführt werden, gebunden. Dies ist inzwischen international überwiegende Rechtsmeinung. Eine gegenteilige Ansicht findet sich allenfalls noch in der Literatur der 50er und 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts.

Laut Völkergewohnheitsrecht kann ein Staat seinen internationalen Verpflichtungen nicht entkommen, indem er entgegenstehendes innerstaatliches Recht verabschiedet. Entsprechend ist der Versuch der EU, außerhalb ihrer Hoheitsgewässer einen flüchtlings- und menschenrechtsfreien Raum zu konstruieren, mit geltendem Recht nicht vereinbar.

Zu welchen Schlüssen die EU selbst bei der Interpretation ihrer flüchtlings- und menschenrechtlichen Verpflichtungen kommt, bleibt abzuwarten. Erst jetzt, drei Jahre nach Gründung von Frontex, werden auf Expertenebene die Ergebnisse einer eigenen Studie beraten, in der auf Initiative der Kommission hin unter anderem die Frage geklärt werden soll, »in welchem Umfang die Mitgliedsstaaten nach dem Grundsatz der Nicht-Zurückweisung zur Schutzgewährung verpflichtet (sind), wenn ihre Schiffe in den unterschiedlichsten Situationen Abfang-, Such- und Rettungsmaßnahmen durchführen«.⁹

Die Erwähnung der *Rettungsmaßnahmen* weist auf das verstärkte Bemühen hin, eine neue Interpretation des Begriffes „Verantwortung“ zu etablieren: »Im letzten Sommer sind etwa 3000 Menschen im Mittelmeer und im Atlantik ums Leben gekommen. Europa hat die Verantwortung und die Pflicht, Menschenleben zu retten. Das ist eine Selbstverständlichkeit«, erklärte der zuständige EU-Kommissar Franco Frattini.¹⁰ Dass diese „Selbstverständlichkeit“ - Schiffbrüchige an Bord zu nehmen - nicht nur eine Begleiterscheinung der Patrouillen im Mittelmeer sei, sondern hierin der eigentliche Auftrag der Frontex-Agentur liege, suchte auch Bundesinnenminister Schäuble zu betonen.¹¹ Es sei »kein Zweifel daran erlaubt«, dass es bei den Aktionen in erster Linie um die Rettung Schiffbrüchiger gehe. In der Agentur selbst war man von dieser neuen Prioritätensetzung nicht informiert. Rettungsaktionen, so hieß es, seien gerade nicht der Auftrag, den man von der EU erhalten habe.¹²

Zu Lasten des Flüchtlingsschutzes geht insbesondere die Auslegung des Begriffes *Rettung*: Die Vertreter der EU berufen sich auf das Seerecht, nach dem Schiffbrüchige in den nächsten sicheren Hafen zu bringen sind. Entsprechend könne die Praxis von Frontex, überfüllte Flüchtlingsboote auf hoher See abzufangen und in den Herkunftshafen zu eskortieren, als Rettungsmaßnahme bezeichnet werden. Es ist jedoch nicht zulässig, Seerecht und Flüchtlingsrecht als zwei voneinander getrennte Bereiche zu behandeln. Greift die Agentur Boote auf, in denen potentiell Schutzbedürftige sitzen, so bedeutet Rettung nicht nur, diese Personen an Bord zu nehmen, sondern auch, sie nicht in ein Land zurückzubringen, in dem ihnen politische Verfolgung oder andere Gefahr droht. Die Bestimmung des „sicheren Ortes“ bei Flüchtlingen, die sich in Seenot befinden, darf nicht losgelöst von flüchtlings- und menschenrechtlichen Vorschriften erfolgen. Potentiell Schutzbedürftige haben einen Rechtsanspruch darauf, auf europäisches Festland gebracht zu werden. Nur dort kann ein ordentliches Asylverfahren durchgeführt werden. Dazu gehört auch die Möglichkeit des Betroffenen, gegen die Entscheidung Rechtsmittel einzulegen.

3. Konstante Anzahl von Migranten, steigende Anzahl von Toten

Die zunehmende Abschottung der Außengrenzen hat zu einer Verschiebung von Migrations- und Fluchtrouten geführt.¹³ Die Verstärkung der Kontrollen an den Außengrenzen der EU hat die Anzahl irregulärer Einwanderer nicht verringert, aber dazu geführt, dass jetzt andere und immer ge-

⁹ Mitteilung der Kommission vom 30.11.2006 an den Rat, KOM (2006) 733 endgültig, Rn. 34. Siehe auch Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke, Bundestagsdrucksache 16/6254 vom 23.8.2007.

¹⁰ Interview in FAZ, 29.3.2007: Mit Hubschraubern gegen illegale Einwanderung.

¹¹ Die Welt, 27.6.2007.

¹² FAZ, 12.6.2007: Europäischer Datenaustausch.

¹³ Siehe hierzu und zum Folgenden vor allem Thomas Spijkerboer, Trends in the different legislation of the Member States concerning asylum in the EU: the human costs of border control. Juli 2006.

fährlichere Routen von ihnen genutzt werden. Wegen der Überwachung bekannter südlicher Routen wie der Straße von Gibraltar unter der Ägide von Frontex wählen die Flüchtlinge mittlerweile Strecken, auf denen sie bis zu sieben Tage lang unterwegs sind. Um zum Beispiel den Patrouillen vor dem Senegal auszuweichen, lenken die Migranten ihre Boote direkt aufs offene Meer, statt sich wie früher länger an die sicheren Küstenabschnitte zu halten. Diese Verschiebung der Fluchtrouten führte nachweislich zu einem Anstieg der Todesfälle unter den Migranten.¹⁴

Neben der Grenzüberwachung gehört auch die Erforschung und Einführung neuer Methoden zur Grenzsicherung zur Aufgabe von Frontex. Dabei tritt die Frage nach der Angemessenheit in den Hintergrund. Eine Maßnahme ist jedoch als nicht angemessen zu bewerten, wenn die möglichen Gegenstrategien von Migranten mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen oder zum Tode führen. Bei der derzeitigen Praxis von Frontex ist aber genau dies der Fall.

4. Mangelhafte Kontrolle

Zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit in der EU ist es unverzichtbar, dass das Handeln aller Institutionen zum einen transparent und zum anderen demokratischer Kontrolle unterworfen ist. Dies gilt umso mehr, wenn sie mit ihrer Arbeit in fundamentale Rechte Einzelner eingreifen können. Obgleich ihre Tätigkeit mit solchen Eingriffen verbunden ist, sind weder Transparenz noch demokratische Kontrolle kennzeichnend für die Strukturen der Agentur Frontex.

Der Kritik an der Intransparenz von Frontex wird entgegengehalten, dass die Agentur gegenüber den Mitgliedstaaten nicht einer Informationspflicht stehe. Im übrigen sei der Jahresbericht von Frontex öffentlich und biete einen »vollständigen Einblick« in die Tätigkeit der Agentur.¹⁵ Dieser „vollständige“ Tätigkeitsbericht umfasste für das Jahr 2006 ganze 29 Seiten. Entsprechend dünn gesät sind die relevanten Informationen. So geht aus dem Bericht zwar hervor, dass während der Operation Hera II 3887 irreguläre Migranten auf 57 kleinen Fischerbooten nahe der afrikanischen Küste gestoppt worden seien, nicht aber, auf welcher rechtlichen Grundlage und mit welchen Methoden.

Von Frontex selbst werden Informationen gern unter Verweis auf den geheimdienstlichen Charakter der Agenturtätigkeit verweigert. Ziel ihrer Arbeit sei die Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels, weshalb zu tiefe Einblicke in die Vorgehensweise der Agentur nicht gewährt werden könnten.

Aus dem Jahresbericht 2006 von Frontex geht hervor, dass seit der Etablierung der Agentur eine Reihe von Kontakten mit anderen EU-Agenturen und internationalen Organisationen geknüpft worden sind, darunter Interpol und das Europäische Polizeibüro (Europol). Als ein Ergebnis dieser Kooperation kann die Agentur auf Europol's umfangreiche Datenbank und damit ungehindert auf personenbezogene Daten zugreifen.

Allein hierin läge schon ein dringender Grund für die Stärkung der bislang mangelhaften demokratischen Kontrolle. Die Leitung von Frontex liegt jedoch in der Hand der Exekutive. Der Einfluss des Europäischen Parlamentes beschränkt sich nach wie vor darauf, das jährliche Budget der Agentur zu genehmigen, und es hat die Möglichkeit - neben der Einsicht in den beschriebenen öffentlichen Jahresbericht - die Agentur zur Berichterstattung aufzufordern. Diese Berichte sind allerdings wirkungslos, »wenn bestimmte Bereiche - wie etwa die operativen Themenkomplexe - in den Berichten rechtswidrig gesperrt und so der Kontrolle entzogen werden«.¹⁶ Auch gegenüber den Mitgliedsstaaten und damit deren Parlamenten besteht keine Informationspflicht.

Die Unabhängigkeit der Agenturen wie Frontex von parlamentarischer Kontrolle müsste daher zumindest zu einer ausgeprägten gerichtlichen Kontrolle führen. Doch diese ist zwar vorgesehen,¹⁷ aber bislang so gut wie nicht existent.

5. Fazit und Forderungen

Aus dem Vorstehenden lassen sich die folgenden Feststellungen und Forderungen zusammenfassend ableiten:

¹⁴ Zu diesem Ergebnis kommt Thomas Spijkerboer in op. cit. (Fn. 13), S. 7, unter Berufung auf Zahlen der Nichtregierungsorganisation United, einzusehen unter www.unitedagainstracism.org.

¹⁵ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke, Bundestagsdrucksache 16/6254 vom 23.8.2007; siehe Antwort auf Frage 13.

¹⁶ Andreas Fischer-Lescano/Timo Tohidipur, Europäisches Grenzkontrollregime. Rechtsrahmen der Europäischen Grenzschutzagentur FRONTEX. ZaöRV 4/2007.

¹⁷ Siehe dazu Andreas Fischer-Lescano/Timo Tohidipur, Die europäische Grenzschutzagentur FRONTEX. In: Europäisches Asyl- und Migrationsrecht. Stand der Harmonisierung und der Umsetzung in Deutschland. Beilage zum Asylmagazin 5/2007, S. 19, vor allem 26 f.

- a) Die besondere institutionelle und rechtliche Struktur von Frontex ist ihrem Status als Expertenagentur geschuldet. Sie soll Unabhängigkeit für die effiziente Bearbeitung von »speziellen (zumeist technischen) Aufgabenfeldern« garantieren.¹⁸

Die Grenzschutzagentur Frontex ist nicht die einzige Expertenagentur der EU, stellt aber insofern einen Sonderfall dar, als dass im Rahmen ihrer Arbeit und durch die ihr übertragenen Hoheitsrechte Grundrechte betroffen sind.

Die „Effizienz“ der Agenturtätigkeit droht zu Lasten des Menschenrechtsschutzes zu gehen. Dabei ist unerheblich, dass diese Tätigkeit nur Teil eines umfassenderen Ansatzes zum Umgang mit Migration und Flüchtlingen ist: Die Pflicht zur Einhaltung menschen- und flüchtlingsrechtlicher Garantien kann nicht durch den Verweis auf andere Projekte relativiert werden.

Das uneingeschränkte Bekenntnis zu Völkerrecht und Menschenrechten gilt als konstitutiv für die politische Ordnung sowohl in den Mitgliedsstaaten als auch in der EU. Damit dieses Bekenntnis nicht an Eindeutigkeit verliert, liegt es in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, die Struktur und Praxis der Grenzschutzagentur Frontex dahingehend zu verändern, dass die Rechte von Flüchtlingen und Migranten gewahrt bleiben.

- b) Auf der Grundlage der Staatenverpflichtungen, wie sie unter anderem in der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention festgelegt sind, muss ein rechtlich bindender Verhaltenskodex zum Umgang mit Migranten und Flüchtlingen erarbeitet werden. Die Formulierung dieses Kodex ist nicht allein der Exekutive zu überlassen. Neben dem Europäischen Parlament sollte UNHCR an der Erarbeitung mitwirken können.¹⁹
- c) Bestandteil eines solchen Verhaltenskodex muss die Verpflichtung sein, Personen, die von der Agentur aufgegriffen oder aus Seenot gerettet werden, auf das europäische Festland zu bringen. Nur dort ist es möglich, ein faires Asylverfahren durchzuführen, das völkerrechtlichen Anforderungen entspricht. Zu einem fairen Asylverfahren gehört die Möglichkeit des Betroffenen, gegen eine abweisende Entscheidung Rechtsmittel mit Suspensiveffekt einzulegen. Unter keinen Umständen darf die Entscheidung darüber, ob eine Person schutzbedürftig ist, ad hoc im Bereich der Grenzen erfolgen, auch nicht durch so genannte Asylexperten, die zu den Teams der Schnellen Eingreifteams gehören sollen.
- d) Eine der Hauptaufgaben der Agentur ist die Unterstützung von Mitgliedstaaten im Training nationaler Grenzschutzbeamten und die Einführung allgemeiner Trainingsstandards. Menschen- und Flüchtlingsrechte müssen ebenso Teil der Ausbildung werden wie ein Training in Rettung von Personen in Seenot.
- e) Grundsätzlich muss die EU entschiedener vorgehen um zu verhindern, dass weiterhin jährlich Tausende Menschen bei dem Versuch, Europa zu erreichen, ums Leben kommen. Dazu gehört es, klare Zuständigkeiten zu schaffen und die Zusammenarbeit europäischer Seenotrettungsdienste zu stärken. Ebenso wichtig ist eine verbindliche europäische Bestimmung, nach der Transporteure und Kapitäne nicht bestraft werden dürfen, wenn sie aus Seenot gerettete Flüchtlinge zu einem Hafen in der EU bringen.
- f) Bei der Entwicklung und Anwendung von Grenzsicherungsmaßnahmen muss die Angemessenheit und nicht die technische oder operative Durchführbarkeit zum ausschlaggebenden Kriterium werden. Dabei ist eine Maßnahme als nicht angemessen abzulehnen, wenn die einzig verbleibenden Gegenstrategien mit zusätzlichen Gefahren für Leib und Leben der Flüchtlinge und Migranten verbunden sind.
- g) Langfristig kann jedoch nur durch die Errichtung einer echten parlamentarischen und gerichtlichen Kontrolle von Frontex gewährleistet werden, dass die Rechte von Flüchtlingen und Migranten gewahrt bleiben.

Katrin de Boer
wiss. Projektmitarbeiterin

Stefan Keßler
Policy Officer

P. Martin Stark SJ
Direktor

¹⁸ Europäische Kommission, Weißbuch „Europäisches Regieren“, KOM (2001) 428 endg., vom 25.7.2001

¹⁹ Eine Zusammenarbeit von Frontex mit dem UNHCR ist auf Grundlage des Art. 13 Frontex-VO grundsätzlich möglich.